

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2, 28 S. 1 Nr. 2 und 106a Abs. 3 iVm Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie § 30 Abs. 3 S. 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352) und der §§ 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 S. 2, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 4, 8 Abs. 1 S. 1, 9a Abs. 1 S. 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 2 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und der §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146) sowie § 22 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe – über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 10.12.2019 und der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 a) und 8 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe AöR vom 10.12.2018, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 25.11.2020 und nach Zustimmungsbeschluss der Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe vom 08.12.2020 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe – über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung erlassen:

Artikel I

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtige

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) und im Falle des Abs. (1) Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

Artikel II

§ 17 erhält folgende Fassung:

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 16 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

(3) Die Messeinrichtungen werden von den Dienstkräften der Stadtbetriebe oder durch von den Stadtbetrieben Beauftragte oder auf Verlangen der Stadtbetriebe vom Gebührenschuldner selbst gegen Ende des Erhebungszeitraumes abgelesen. Aufgrund der hierbei festgestellten Zählerstände wird die während des gesamten Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge (Frischwassermenge) von den Stadtbetrieben durch Hochrechnung taggenau zum 31. Dezember des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge (Frischwasserverbrauchsmenge) durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraumes (01.01. eines jeden Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraumes multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Abrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes. Eine vom Gebührenschuldner zum 31. Dezember nochmals vorgenommene tatsächliche Ablesung findet bei der Abrechnung keine Berücksichtigung. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messanlagen leicht zugänglich sind.

(4) Solange die Bediensteten oder Beauftragten die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können oder die Ablesung des Gerätes durch Verschmutzung o. Ä. nicht möglich ist, dürfen die Stadtbetriebe den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Artikel III

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt: 3,51 €/m³.

Artikel IV

§ 25 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr beträgt

1. bei Kleinkläranlagen 37,50 € je m³ abgefahrenen Schlamm,
2. bei mechanisch-biologischen Kleinkläranlagen 31,54 € je m³ abgefahrenen Schlamm und
3. bei abflusslosen Sammelgruben 18,65 € je m³ abgefahrenen Abwassers

Artikel V

§ 29 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung beträgt die Niederschlagswassergebühr 1,09 € je Quadratmeter pro Jahr.

Artikel VI

§ 32 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Datenverarbeitung

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

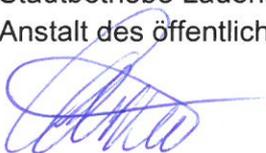
Artikel VII

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lauenburg/Elbe, den 09.12.2020

Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe



Joachim Schöttler
Der Vorstandsvorsitzende



(Siegel)